

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0152021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.05.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG₃ Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.05.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 30.04.2019 veröffentlichte die Rap-Musikerin [...] auf der Videoplattform [...] ein Video mit dem Titel „PILZ - 161 [prod. rypzylon]“ mit einer Gesamtlänge von 2:45 Min. Das Video ist unter der URL [...] abrufbar und hat – Stand: 27.05.2021 – 8.803 Aufrufe.

Eingangs des Videos wird ein maskierter Mann mit einer Steinschleuder im Anschlag gezeigt. Es folgt die Texteinblendung „ACHTUNG (Polizei)Gewaltszenen“. Im Folgenden werden zu der einsetzenden Musik aneinandergereiht verschiedene Sequenzen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten Linksextremen, offensichtlich der so genannten „Antifa“-Szene zuzuordnen (161 ist ein Szene-Codewort für die Antifa), und Polizeibeamten gezeigt, Demonstrationen mit antikapitalistischen, antifaschistischen wie auch polizeifeindlichen Spruchbändern wie auch diverse Graffiti-Sprayaktionen, vor allem der Zahl 161 gezeigt. Das Video endet mit der mehrsekündigen Einblendung des Spruchs „Menschen sterben und ihr schweigt, Steine fliegen und ihr schreit“.

Der Liedtext lautet wie folgt (nicht eindeutig identifizierbare Worte sind durch Pünktchen in Klammern ersetzt):

Die Dunkelheit verrät mich nicht

Therapeuten sagen mir, was meiner teerschwärzen Seele hilft

Denn ich will keine Blume mit dir pflücken

Ich will Politiker töten und die Schulsysteme stürzen
Es ist polemisch, politisch
Ich will dafür die Exekutive gesetzlich verbieten
Und repräsentiere die Street
Mein Tagebuch darf keiner sehen, weil ich über Leichen geh
Bin bei der Polizei bekannt, weil ich hab ein Scheiß Problem, mein (....) (Sek.34)
Wir woll'n die Statik des Staates brechen
Deshalb lass'ich (.....) weise statt der Sprache Taten sprechen (Sek. 42)
Ich box Alice Weidel quer durchs Gesicht
Und nenn das genderspezifische Gesellschaftskritik

Wir komm' vorbei, ruf die 161
Wer sagt, wir sind gewaltbereit
Ich werfe nur den Meilenstein
Wähl 161 161 161 (Refrain 2*)

Ich verlass die Bude, wenn es dunkel wird
Hab die Kapuze meines Pullis bis zum Mund gezirpt
Ihr könnt euch Freundlichkeiten spar'n
Ich leide an Verfolgungswahn
Seid Räuber und Gendarm
Nicht ein Teil von einer Sekunde ein Teil von deiner Geschichte
Wir haben schon in Kinderschuhen mit Steinen geschmissen
Weil wir seit der sechsten Klasse nicht auf Gesetzestexte achten
Es ist ??, was Politiker in Parlamenten machen (ca. 1:42)
Dazu gefällt der, der Weihnachten geliebt wird (ca. 1:45)
Und Coca-Cola schwarzes Gift für Kriege liefert
Gelbe Westen scheinen heller als die Sonne
Und das M von McDonalds wenn wir kommen
Refrain

Das Video ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 20.05.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Video am 25.05.2021 im Wege der

Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass weder das Video noch der Text einen der in § 1 Nr.3 NetzDG aufgeführten Straftatbestand erfüllen.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf das streitgegenständliche vorliegende Video erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht kämen die Straftatbestände der § 111 und 126 StGB.

1. §111 - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Gemäß § 111 Abs.1 StGB wird wie ein Anstifter im Sinne des § 26 StGB bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert.

Ein Musikvideo ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 111 Abs. 1 S. 1 StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Insbesondere seit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen 60. StrÄndG, durch welches § 11 Abs. 3 StGB reformiert wurde, der dort zuvor geführte Begriff der „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt wurde und wörtlich nicht mehr auf eine Verkörperung des Inhalts abgestellt wurde, werden nunmehr auch nicht-körperliche Inhalte auf Streamingplattformen unmittelbar nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 StGB als Inhalte erfasst. Entsprechend ist auch der gerappte Text von § 11 Abs.3 StGB erfasst.

Durch das freie Bereitstellen des Videos auf der Videoplattform [...] wird das Video zwar öffentlich verbreitet. Öffentlich heißt in einer Weise, dass die Aufforderung von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personen wahrgenommen werden kann. Das Verbreiten muss mit dem Ziel erfolgen, die Aufforderung an eine andere Person weiterzugeben und sie dadurch einem größeren Personenkreis wahrnehmbar zu machen. Da das Video keiner Zugangsbeschränkung oder etwa einer Altersbeschränkung unterliegt, wird es gem. § 111 Abs.1 gleichsam Personen unter 18 Jahren sowie der übrigen Öffentlichkeit über das Telemedium [...] öffentlich zugänglich gemacht.

Jedoch liegt keine Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat vor. Diese verlangt eine über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung, die erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder von irgendeinem aus einer solchen Mehrheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt (Thomas Fischer, StGB, 68. Auflage, § 111, Rn. 4). Erforderlich ist dabei eine an die Motivation Dritter gerichtete Erklärung, die erkennbar ein bestimmtes Tun verlangt (Thomas Fischer, aaO.) Entsprechend muss zu einer bestimmten Tat aufgefordert werden, die bloße Kennzeichnung der Art einer Tat ohne Hinweis auf Zeit, Ort und Opfer reicht in der Regel nicht aus. Nicht ausreichend sind Aufforderungen, die nur eine „allgemeine Tatneigung“ zum Ziel haben (Thomas Fischer, StGB, 68. Auflage, § 111, Rn. 7).

Daraus resultierend stellen die Äußerungen „Ich will Politiker töten und die Schulsysteme stürzen“ wie auch „Ich box A.W. quer durchs Gesicht und nenn das genderspezifische Gesellschaftskritik“ keine Aufforderung zu rechtswidrigen Taten dar. Zum einen geben diese Äußerungen nur eine Eigenmotivation wieder, nicht jedoch eine Aufforderung, dem gleich zu tun.

Die Äußerung „Ich will Politiker töten“ ist zudem zu unbestimmt und lediglich als allgemeine, ohne Frage gesellschaftlich und moralisch zu missbilligende, Tatfantasie zu qualifizieren.

Bei der Äußerung zu A.W. ist zwar das Opfer bestimmt, jedoch fehlt es zum einen zu Aufruf es der Rapperin gleichzutun. Zum anderen sind derartige Äußerungen im Sinne eines „Diss“ seit jeher ein Stilmittel des Rap und, gleich ihres fragwürdigen Inhalts, zusätzlich von der Kunstfreiheit nach Art. 5 GG umfasst. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Aufforderungsbegriff sehr restriktiv auszulegen ist (vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer StGB § 111 Rn. 5 f.). Vorliegend wird mit der Formulierung „Ich box...“ die Eigenmotivation bzw. die Beschreibung der etwaigen, ohne Zweifel auch rechtswidrigen, Tat in der ersten Person Singular Präsens Indikativ dargestellt, grammatikalisch also ohne Aufforderungscharakter oder Drittbezug. Selbst wenn man diese Äußerung noch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem sich anschließenden Refrain stellen wollte, fehlt es an einer Aufforderung an Dritte, denn die Hörer des Liedes sollen "lediglich" die "161" rufen, damit „wir vorbeikommen“. Hier würde dann im Ergebnis die Beteiligung weiterer Personen in Aussicht gestellt, jedoch erfolgt damit keine Aufforderung an Dritte, die Tat selbst auszuführen.

Bei den weiteren Textzeilen sind keine Äußerungen erkennbar, die ansatzweise den Straftatbestand des § 111 StGB zu erfüllen vermögen.

2. § 126 -Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Gemäß § 126 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören einen Totschlag (§ 126 Abs. 1 Nr. 2) oder eine schwere Körperverletzung (§ 126 Abs. 1 Nr. 3) androht. Androhen bedeutet ein ausdrückliches oder schlüssiges Ankündigen oder In-Aussicht-Stellen einer der in Nr. 1 bis 7 genannten Taten. Vorliegend ist bereits das Tatbestandsmerkmal „Androhen“ nicht erfüllt. Die Aussage „Ich will Politiker töten“ könnte als Androhung eines Totschlags interpretiert werden. Allerdings ist diese Aussage kein ausdrückliches oder schlüssiges Ankündigen.

Es ist offensichtlich, dass die Aussage im Kontext des Liedes erfolgt und keine tatsächliche Drohung mit einem Tötungsdelikt darstellt. Dies wird auch deutlich mit den weiteren anschließenden Textzeilen „Es ist polemisch, politisch; Ich will dafür die Exekutive gesetzlich verbieten“, womit eine Relativierung der Tötungsabsicht dahingehend erfolgt, dass sie politisch zu verstehen ist und nicht im eigentlichen Wortsinne.

Die Katalogtat der schweren Körperverletzung ist bei der Aussage „Ich box A.W. quer durchs Gesicht“ ebenso wenig erfüllt. Eine schwere Körperverletzung liegt nur vor, wenn sie eine der in § 226 Abs.1 Nr.-3 aufgeführten körperlichen Folgen bedingt. Hierauf bezieht sich die Androhung nicht.